

Beschlussantrag über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der S IMMO AG

(§ 3 Abs 5 Z 1 GesAusG)

„Gemäß § 1 GesAusG werden die Aktien sämtlicher Aktionäre der S IMMO AG mit Ausnahme der im Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafterausschlusses im Firmenbuch von (i) IMMOFINANZ AG (FN 114425 y) als Hauptgesellschafter der S IMMO AG, (ii) Tochtergesellschaften der IMMOFINANZ AG als mit dem Hauptgesellschafter verbundene Unternehmen und (iii) CPI Property Group S.A. mit dem Sitz in Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B102254 als mit dem Hauptgesellschafter verbundenes Unternehmen gehaltenen Aktien der S IMMO AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die IMMOFINANZ AG übertragen.

Von der S IMMO AG gehaltene eigene Aktien gehen nicht auf den Hauptgesellschafter über. Der Hauptgesellschafter zahlt den Aktionären eine Barabfindung in der Höhe von EUR 22,05 je Stückaktie der S IMMO AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Gesellschafterausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter.“